

## X. Nachrichten

über

### Testate, Prüfungen und Zeugnisse.

#### 1. Testate.

**Anmeldebuch.** Jeder Studierende erhält beim Eintritt in die technische Hochschule ein Anmeldebuch, in welchem bei Beginn eines jeden Semesters diejenigen Vorträge und Uebungen einzutragen sind, an denen der Studierende sich zu betheiligen wünscht. Am Schlusse des Semesters werden in diesem Anmeldebuch die Testate der Docenten\*) verzeichnet, d. h. Aeusserungen über den Besuch der Vorlesungen oder Uebungen, bezw. den in den letzteren bekundeten Fleiss. Ein Urtheil über die Kenntnisse des Studierenden wird hierin nicht aufgenommen, und kann aus diesen Anmeldebüchern nur ersehen werden, welche Fächer von ihm belegt waren und ob der Studierende seine Zeit in regelmässiger Weise benutzt hat.

Die Hospitanten erhalten keine Anmeldebücher; sondern Anmeldebogen, welche in ähnlicher Weise wie die ersteren zu verwenden sind.

Ein Duplicat der Testate wird vom Secretariat der technischen Hochschule aufbewahrt.

**Zusammenstellung der Testate.** Auf Wunsch erhalten die Studierenden jederzeit eine vollständige Zusammenstellung der während des Besuches der technischen Hochschule von ihnen belegten Vorträge und Uebungen, sowie der zugehörigen Testate (als Abschrift) aus den der Direction vorzulegenden Anmeldebüchern zugefertigt. In diese Zusammenstellungen wird ein Vermerk über das Betragen aufgenommen, welcher in der Regel nur ausspricht, ob Verfehlungen gegen die Disciplinar-Bestimmungen der Anstalt vorgekommen sind oder nicht.

Diese Zusammenstellungen geben keinen Aufschluss über Kenntnisse und Leistungen der Studierenden, und können Zeugnisse hierüber nur durch Bestehen der unter 4 erwähnten Abgangs-Prüfungen erworben werden\*\*).

\*) Die Testat-Scala ist in folgender Weise zusammengesetzt: Für die Vorlesungen: 1. Regelmässig. 2. Besucht. 3. Unregelmässig. 4. Nicht besucht. — Für die Uebungen: 1. Sehr fleissig. 2. Fleissig. 3. Besucht. 4. Geringer Fleiss.

\*\*) Die Incriptions-Bescheinigungen, welche Seitens der Anstalt nur bei besonderem Anlass ausgestellt werden (vgl. die Gebühren-Ordnung, Seite 11 des Programms unter C. 1.) liefern keinerlei Nachweis über den Besuch des Unterrichtes und sind deshalb nicht mit den Zeugnissen zu verwechseln.